

---

**Andrés Ollero**

Universität Rey Juan Carlos, Madrid

## Religionsfreiheit und Laizismus in Spanien

Unter ‚Laizismus‘ ist ein Modell des Staates zu verstehen, dem das Religiöse absolut fremd ist. Seine Haltung muss mehr beinhalten als das Fehlen von religiöser Durchsetzung, mehr als Indifferenz und wirkliche Neutralität. Die kategorische Trennung, die jegliche religiöse Überzeugung im Bereich des persönlichen Gewissens verankern würde, könnte ihre mögliche Projektion auf den öffentlichen Bereich eher neutralisieren. Ihre pathologische Version könnte sogar zu einer möglichen Diskriminierung aus religiösen Gründen führen. Eine solche Auslegung könnte zu einer Fehlinterpretation von Sachverhalten führen, aus dem einfachen Grund, dass etwas als ‚konfessionell‘ gedeutet wird, weil es sich in einer Doktrin oder Moral einer Religion findet, die freiheitlich von Bürgern ausgeübt wird. Nichts verkehrt die Laizität mehr, als die Verbannung [ins Kloster schicken...] religiöser Probleme aus dem öffentlichen Leben, aufgrund der Annahme, dass die Beschäftigung mit ihnen eine ungerechtfertigte Einmischung des kirchlichen in den staatlichen Bereich darstellt.

Die spanische Verfassung von 1978 enthält weder in ihrer Präambel noch im übrigen Text einen ausdrücklichen Gottesbezug. Ist daraus zu schließen, dass Spanien ein laizistischer Staat ist? Es ist nicht möglich, diese Frage angemessen zu beantworten, ohne auf zwei Grundvoraussetzungen einzugehen, nämlich auf die einschlägigen Grundrechtsbestimmungen sowie auf den Begriff ‚Laie‘. Erst diesbezügliche Erläuterungen ermöglichen weiteren Klärungen, nämlich die des Begriffs der ‚Laizität‘ resp. des ‚Laizismus‘.

Bereits der erste Satz des Art. 16.1 CE (Spanische Verfassung) schließt die laizistische Sichtweise komplett aus: „Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Religion und des Kults wird dem einzelnen und den Gemeinschaften gewährleistet“. Die individuelle Sichtweise, die die Religionsfreiheit mit der einfachen Gewissensfreiheit gleichsetzt, ohne ihre mögliche gemeinschaftliche und öffentliche Dimension zu berücksichtigen, wird überschritten. Garantiert wird ein Raum der Freiheit und eine Sphäre des ‚agere licere‘, mit voller Immunität vor Zwang, ohne dass ihre Entfaltung „mehr Einschränkungen in ihrer äußeren Darstellung“ dulden muss, „als die vom Gesetz geschützte Notwendigkeit der Wahrung der öffentlichen Ordnung“ erfordert.

Es ist notwendig, das, was die Verfassungsrechtsprechung als „negative“ und „externe“ Dimension der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit charakterisiert hat, genauer zu beleuchten. Die erste Komponente findet sich in Art. 16.2 CE, welcher jegliche inquisitorische Praxis ablehnt: „Niemand darf gezwungen werden, sich zu seiner Weltanschauung, seiner Religion oder seinem Glauben zu äußern“. In jedem Fall ist eine unmittelbare Konsequenz dessen eine elementare Forderung der Laizität. Um einen offenen Pluralismus zu bewahren, ist es notwendig, eine doppelte Realität zu akzeptieren: Es gibt keine gesellschaftlichen Themen, die sich nicht in direkter oder indirekter Weise auf eine bestimmte Überzeugung stützen; darüber hinaus ist es irrelevant, ob diese einen religiösen Bezug haben oder nicht.

Dies schließt die schon verwurzelte laizistische Vorliebe aus, Überzeugungen einem manichäischen Ansatz zuzuschreiben, vor allem dann, wenn die zweifelhafte Forderung erhoben wird, dass es nicht durchgeht, anderen irgendwie geartete Überzeugungen aufzuzwingen. Abgesehen davon, dass es der Großteil der juristischen Normen offensichtlich erreichen will, dass jemand ein Verhalten realisiert, von dessen Vorteil er nicht notwendigerweise überzeugt ist (sei es, sich fremde Dinge anzueignen, sich zu weigern, öffentliche Abgaben zu leisten oder sogar Angst und Schrecken zu verbreiten, um politische Ziele zu erreichen), gibt es keinen Grund, diesen Rat nur an jene zu richten die ihre religiösen Überzeugungen nicht verstecken, so als wären die anderen weniger überzeugt von ihren eigenen Prämissen.

Unbeschadet der Tatsache, dass Religionen im privaten Bereich mehr als ‚Ideologien‘ (Weltanschauungen) sein können (oder sogar müssen), ist es unzweifelhaft, dass sie im öffentlichen Bereich nicht schlechtergestellt sein dürfen als erstere. Die spanische Verfassung stellt die „Freiheit der Ideologie, Religion und der Religionsausübung“ auf dieselbe Stufe und verweigert sich so der laizistischen Dichotomie, die Religion und deren Ausübung ins Private zu verbannen, um den öffentlichen Raum lediglich für Ideologien (frei von jedem religiösen Verdacht) freizuhalten. Nichts ist der Verfassung ferner, als den Laizismus zur Staatsreligion zu erheben.

Ohne jeglichen Zweifel schließt jedoch Absatz 3 der besagten Verfassungsbestimmung die laizistische Interpretation aus. Auf diesen Absatz lässt sich das, was der Verfassungsgerichtshof immer wieder und wenig glücklich als „positive Laizität“<sup>1</sup> qualifiziert, zurückführen. Paradoxerweise wird der negative Terminus der Akonfessionalität benutzt: „Keine Konfession hat Staatscharakter“. Die Laizität in „positiver“ Form wird jedoch eigentlich erst im nächsten Satz eingeführt: „Die öffentlichen Gewalten berücksichtigen die religiösen Anschauungen der spanischen Gesellschaft und unterhalten die entsprechenden kooperativen Beziehungen zur Katholischen Kirche und den sonstigen Konfessionen“. Hier

<sup>1</sup> Urteil 46/2001 F.4, 128/2001 F.2, in fine, 154/2002 F.6. und 101/2004, F.3.

haben wir einen Staat, der sich selbst als neutral bezeichnet, der aber einer Gesellschaft dient, die weder neutral ist, noch – unter Beachtung des Pluralismus – neutralisiert werden dürfte<sup>2</sup>.

Dies modifiziert den aus dem 19. Jahrhundert stammenden, veralteten Ansatz der Laizismus, der sie als staatliche Deklaration des Agnostizismus, des Indifferentismus oder des Atheismus hielt. Heute betrachtet der Staat das Religiöse ausschließlich als speziellen sozialen Faktor. Dies erscheint vereinbar mit einer Förderung des positiven Charakters, welcher dazu führen könnte, dass dem religiösen Bereich ein ‚favor iuris‘ ähnlich dem im Bereich der Kunst, der Forschung, des Sports usw. zuteil wird.

Interessant erscheint weiterhin, dass in mehr als einer Sprache ‚laie‘ das Synonym für profan ist: In einer Bedeutung in der dieser Terminus sich mit dem einfachen Bürger identifiziert, entfernt von den Spezialisten und Wissenden, welche sich außerhalb der Reichweite der einfachen Sterblichen befinden. So verstanden, wäre das Fußvolk als Inhaber aller Rechte und nicht bloß passiver Empfänger der Entscheidungen von institutionellen Repräsentanten, die gerade an der Macht waren, welche Hierarchien aus ihren Konfessionen bildeten oder einfach vorübergehend die des Staates exerzierten, als ‚laie‘ zu bezeichnen. Eine positive Laizität, mit eigenem Inhalt, findet ihr adäquates Gegenstück in jeder wie auch immer gearteten Ausformung des Begriffes ‚klerikal‘, ebenso in seiner politischen Dimension in der Verbindung ‚Glaube-Staat‘, wie auch in seiner kirchlichen, hierarchietreuen Bedeutung.

Den Klerikalismus ignorierend, wäre ein Staat erst wirklich für die Laizität, wenn er dies seinen Bürgern erlaubt, wenn konsequenterweise die freie Ausübung von Rechten der Bürger im Mittelpunkt steht; wenn er aufhört seinen Untertanen die eigene Sichtweise aufzuoktroieren. Sich aber stattdessen zurückbesinnt auf die Organisation seiner eigenen Belange und nicht die der Bürger, hätten wir einmal mehr „cuius regio eius religio“ oder nun in der laizistischen Version „cuius regio eius non-religio“.

Als Variante der Laizismus-Modells käme die reine Form der Laizität in Frage, die sich allerdings nicht darin erschöpfen kann, Staat und Religion zu trennen, sondern forderte, dass „es absolut notwendig ist, Staat und Gesellschaft zu trennen“, um das zu vermeiden, was als „historisch-soziologische Konfessionalismus“<sup>3</sup> qualifiziert wird. Die Erfüllung dieser Vorstellung fördert unvermeidlicherweise eine geradezu neutralisierende Aktivität, welche die Gesellschaft mit Hilfe von juristischen Normen umgestaltet. Im Kern des Laizismus liegt das

<sup>2</sup> R. Navarro Valls spielt auf die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit an, um hervorzuheben, dass „die Berufung auf die negative Religionsfreiheit keine Verkürzung oder Beschneidung der positiven Religionsfreiheit bedeutet“. *Justicia constitucional y factor religioso in La libertad religiosa y de conciencia ante la justicia constitucional*, Granada, Comares, 1998, Seite 31 und Fn.25.

<sup>3</sup> D. Llamazares, *Derecho de la libertad de conciencia. I. Libertad de conciencia y laicidad*, Madrid, Civitas, 2002, 2. Auflage, Seite 53.

Unvermögen, zwischen Gewalt („potestas“) und Autorität („auctoritas“) zu unterscheiden, und diese als rivalisierende Macht wahrzunehmen. In Wirklichkeit ist Autorität niemals Macht, sondern kulturelles, wissenschaftliches, moralisches oder auch religiöses Prestige.

Zusammenfassend enthält der Laizität drei Zutaten:

1. Die öffentliche Gewalt muss nicht nur die Überzeugungen der Bürger respektieren, sondern sie muss sicherstellen, dass die Religionen, zu denen diese gehören, adäquat vertreten werden.

2. Die Gläubigen, die in aller Freiheit ihre persönlichen Ansichten bilden können, müssen in der öffentlichen Diskussion auf jedes Autoritätsargument verzichten und ihre Ansichten mit Argumenten begründen, die für alle Bürger verständlich sind, auch wenn sie vor ihrer kirchlichen Hierarchie persönlich verantwortlich gemacht werden für die Lösung aller Probleme, die durch das soziale Zusammenleben hervorgerufen werden.

3. Die Agnostiker oder Atheisten können sich jedoch genauso wenig vor dieser notwendigen Auseinandersetzung verschließen, auch sie müssen hierzu beitragen. Dies besagt, dass darauf verzichtet werden muss, das disqualifizierende Argument der Nicht-Autorität zu verwenden, welches sie in eine inquisitorische „Hexenjagd“ über die Grundüberzeugungen und Ansichten ihrer Mitbürger führen würde.

Die ausdrückliche Nennung des Bezuges zur Katholischen Kirche war einer der heikelsten Punkte der schwierigen Konsensfindung der Verfassungsgeber, der dank der strategischen Hilfe der kommunistischen Abgeordneten im Streit der Sozialisten<sup>4</sup> überwunden werden konnte. Die Reichweite dieser Kooperation und die möglichen diskriminierenden Konsequenzen für Minderheitskonfessionen wurden für nachträgliche Entwicklungen offengelassen. Der spanische Staat unterschrieb im Januar 1979 ein Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl. 1992 kamen drei weitere Abkommen hinzu, nämlich die mit dem Zusammenschluss der vereinigten evangelischen Religionen, dem Zusammenschluss der Israelischen Gemeinden und der Islamischen Kommission.

Diese Kooperation zeigt die „positive“ Dimension ihrer Berücksichtigung in der akademischen Literatur und der Verfassungsrechtsprechung auf der Grundlage des Art. 9.2 CE, der lautet: „Den öffentlichen Gewalten obliegt es, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Freiheit und Gleichheit des einzelnen und der Gruppen, denen er angehört, real und wirksam sind (...)“. Es erscheint relevant, dass diese Überwindung der ‚negativen‘ Dimension der Religionsfreiheit,

<sup>4</sup> Bezüglich der Modifikation des Vorentwurfs „Constitución Española. Trabajos parlamentarios“ (zit. Fn. 1), t.I, Seite [10, 396, 146, 180, 183, 197, 242, 320, 485 und 515]; bezüglich der Debatte im Kongress, t.I, Seite [680, 719, 1020, 1027 und 1028]; t.II, Seite [1885, 2046, 2052 und 2065]; bezüglich der Änderungsanträge und der Debatte im Senat, t.III, Seite [2677, 2792, 2839, 2854, 2910, 3222, 3224–3226 und 3230–3231]; t.IV, Seite [4416–4418 und 4422].

welche charakteristisch ist für die so genannte erste Generation der Rechte und Freiheiten, eine deutliche Spur des Liberalismus trägt. Es hat sich gezeigt, dass dies eine Neuerung festschreibt, da hier Religion nicht nur in einem auf das Private beschränkten Bereich anerkannt wird, sondern als eine soziale, kollektive und pluralistische Lebensstatsache. Dies bedeutet, dass die Religion als soziale Realität als Element in Betracht gezogen wird, welches verknüpft ist mit dem Verhalten der öffentlichen Gewalt. Die positive Laizität, die sich über eine Haltung der Kooperation definiert, während der Laizismus lediglich Indifferenz oder Distanz bedeutet<sup>5</sup>, hat so Eingang in das Spiel der Kräfte gefunden.

Ist dieser weite Rahmen erst einmal eröffnet, kommt der Moment, in dem Grenzen der effektiven Reichweite der Kooperation gezogen werden müssen. Hierbei sollten drei Aspekte im Auge behalten werden:

- 1) Die obligatorische Beachtung des Gesetzes der religiösen Neutralität.
- 2) Die Notwendigkeit der Kompatibilität dieser Kooperation der öffentlichen Gewalt mit der Garantie der Freiheit des Glaubens ihrer Staatsdiener.
- 3) Die adäquate Proportionalität der Kooperation zwischen den verschiedenen Religionen.

In der Stunde der Wahrheit ist zu konstatieren, dass die größtenteils angemessenen Klagen der anderen Religionsgemeinschaften mehr darauf hinauslaufen, die Vorteile, welche die Katholische Kirche genießt, zu eliminieren, als eigene Forderungen durchzusetzen. Es wird reklamiert, dass „das quantitative Kriterium dazu genutzt wurde, qualitative Unterschiede festzuschreiben,“ hier wird dann aber argumentativ per Anhalter gefahren, mit der bereits erwähnten soziologischen Religiosität: Die empfindlichste Art der Diskriminierung ist nicht die einer explizit negativen Jurisprudenz, sondern das Fehlen von Regulierungen und Verfahrensmustern<sup>6</sup> als Ausfluss einer Untätigkeit oder Trägheit.

Hinsichtlich des diskriminierenden Effektes, den die privilegierte Stellung der Katholischen Kirche für andere Konfessionen bedeutet, war die Entscheidung zur Militärseelsorge, die schon 1981 in der Debatte auftauchte, ausschlaggebend. Es handelte sich um die Frage der Beförderungsstufen katholischer Geistlicher in speziellen Militärkorps. Die sozialisten Abgeordneten halten das Bestehen des besagten Korps für verfassungswidrig und wagten die Aussage, dass das Unterlassen der Einrichtung von Stellen für Militärseelsorger anderer Konfessionen ebenfalls verfassungswidrig sei. Der unter dem Deckmantel des Laizismus entwickelte Gedankengang führt eigene Argumente ‚ad absurdum‘. Angedacht wird eine Kooperation, die so gleichmacherisch ist, dass sie praktisch nicht durch-

<sup>5</sup> Der Verfassungsgerichtshof nahm zu den Akten, dass „von den öffentlichen Gewalten eine positive Haltung, die als unterstützend oder assistierend zu bezeichnend ist, zu fordern ist.“ – Urteil 46/2001, F.4.

<sup>6</sup> C. López Lozano, M. Blázquez Burgo, *Problemática jurídica general de las Iglesias Evangélicas españolas*, in: *Pluralismo religioso y Estado de derecho*, Madrid, Consejo General Poder Judicial, 2004, Seiten 183 und 190, der einige hieraus resultierende Unterschiede darstellen.

führbar ist. Das Dogma der Proportionalität soll nur durch eine neutralisierende Gleichmacherei von unten gewahrt werden<sup>7</sup>.

Der Verfassungsgerichtshof profitierte von der thematischen Begrenztheit der Verfassungsbeschwerde und entschied – ohne Gegenstimme – lediglich, dass im vorliegenden Falle keine diskriminierende Behandlung vorliegt, schon weil „kein Ausschluss der Beteiligung anderer Konfessionen unter adäquater Berücksichtigung ihrer Verbreitung“ gegeben ist. Nur wenn die anderen Konfessionen ein solches Ansinnen vorbringen und der Staat „ihrem Ersuchen kein Gehör schenken würde“, könnte sich dies als Verfassungsverletzung darstellen<sup>8</sup>. Diese Entscheidung beinhaltet eine besondere Relevanz, indem sie das Spiel zwischen Freiheit und Gleichheit in direkter Weise anspricht. Die Antwort könnte nicht deutlicher ausfallen: „Das Prinzip der Gleichheit ist in diesem Fall eine Konsequenz aus dem Prinzip der Freiheit“<sup>9</sup>.

In anderen Fällen gerät die religiöse Neutralität und die Ausübung der Religionsfreiheit der Staatsdiener – der erste und zweite der aufgezeigten Aspekte – in den Blickpunkt, und zwar vor dem Hintergrund der Zunahme von Veranstaltungen, bei denen es oftmals nicht leicht zu unterscheiden ist, ob es sich um religiöse Zeremonien unter Mitwirkung des Militärs oder um militärische Handlungen mit religiösem Inhalt handelt. Sehen wir uns hier mit den Traditionen alter Religiosität konfrontiert oder mit legitimen Formen der Kooperation?

Der Verfassungsgerichtshof stellt hier zunächst mit großer Klarheit fest, dass es sich nicht um „Akte religiöser Natur unter Mitwirkung des Militärs handelt, sondern, in klarer Distanzierung von der laizistischen Sichtweise, um militärische Akte, die dazu dienen, ein religiöses Fest für Militärangehörige zu begehen“<sup>10</sup>. Unbeschadet dessen, dass ohne Umschweife festgestellt wird, dass „Artikel 16.1 den Streitkräften nicht verbietet, religiöse Feste abzuhalten oder an solchen teilzunehmen“, erinnert das Gericht daran, dass bezogen auf den bereits angesprochenen zweiten Aspekt, „immer das Prinzip der freiwilligen Teilnahme respektiert werden muss“<sup>11</sup>.

<sup>7</sup> In einem Minderheitenvotum ist ein interessantes *obiter dictum* aufgenommen worden, welches der Haltung der Mehrheit nicht entgegenläuft: mit dem Art. 16 der spanischen Verfassung „wurde kein laizistischer Staat im französischen Sinne eingeführt“, welcher beinhaltet, „dass alle Überzeugungen als Manifestation der inneren Überzeugung einer Person, gleich sind und ihnen identische Rechte und Pflichten obliegen“ – Minderheitenvotum des Verfassungsrichters Jiménez de Parga, mit drei Zustimmungen in dem Urteil 46/2001 des Plenums.

<sup>8</sup> Urteil 24/1982, F.4.

<sup>9</sup> Urteil 24/1982, F.1.

<sup>10</sup> Urteil 177/1996, F.10.

<sup>11</sup> Hierauf wurde bereits in dem vorigen und eher ausweichenden Urteil 101/2004 bestanden. Eine andere Frage, die jedoch zu der paradoxen Ablehnung der Beschwerde führte ist, „dass nicht jede Verletzungshandlung in dem Schutzbereich eines Grundrechts zur Feststellung einer Straftat führt“, obwohl die Militärführung „den negativen Aspekt seiner Religionsfreiheit verletzt hat“, geschah dies nicht zwangsläufig „durch ein Verhalten welches einer Strafe bedarf“.

Jahre später erinnerte dasselbe Gericht daran, dass Artikel 16.3 der spanischen Verfassung „eine Neutralitätserklärung beinhaltet“ und „die religiöse Komponente als in der spanischen Gesellschaft wahrnehmbar qualifiziert und die öffentliche Gewalt dazu auffordert ‚die bereits erreichten kooperativen Beziehungen zu der Katholischen Kirche und den anderen Religionsgemeinschaften‘ aufrechtzuerhalten“<sup>12</sup>. Die Erwähnung der Neutralität erscheint besonders bedeutsam, da eines der hilfreichsten Argumente des Laizismus seine neutrale Haltung gegenüber den verschiedenen religiösen Optionen wäre und sich, von einer mutmaßlich störenden Parteilichkeit distanziert. In einem Kontext von Kooperation kann sich das Neutrale nicht mit dem Neutrum identifizieren, dies erlaubt es dann, einen fast unvermeidlichen ‚neutralisierenden Effekt‘ auszuschließen. Es existiert eine Parteilichkeit für einen Begriff der Freiheit, der positiv besetzt ist und der sich nicht einer uniformen Gleichheit opfert.

Die Religionsfreiheit wird als ein in besonderer Weise mit der Person verbundenes Recht begriffen, der Laizismus zeigt sich eher interessiert an seiner sozialen Wirkung. Er räumt in geradezu obsessiver Weise der Gleichheit gegenüber der Freiheit Vorrang ein, bis zu einem Punkt der allgemeinen Irrelevanz<sup>13</sup>. Und dies bis die laizistische Antwort aufhört, eine eher neutralisierende als neutrale Haltung zu fordern. Der Unterschied zwischen neutraler und neutralisierender Haltung erscheint als Echo des Unterschiedes, von einem Staat eine „Neutralität der Intention“ zu verlangen, d.h. ihn aufzufordern „von jeglichen Aktivitäten Abstand zu halten, die irgendeine Doktrin zum Schaden der anderen favorisiert“, oder eine „Neutralität der Einflussnahme“ zu erreichen. Es wäre hier unmöglich sicherzustellen, dass eine solche Einflussnahme ohne praktische Konsequenzen bezüglich der Bedeutung oder Anhängerzahl einer Doktrin bleibt<sup>14</sup>.

Niemand hielt es bisher für erforderlich zu klären, was es bedeutet, wenn wir über die Freiheit der Weltanschauung sprechen, genauso wenig wie es unproblematisch erscheint, die Reichweite der Religionsfreiheit zu fassen. Andernfalls wäre es zwingend zu fragen, ob der Pluralismus, als ein dem Gesamtsystem vorstehender Wert, mit einer Gleichheit der Weltanschauungen kompatibel wäre, die quasi eine Gleichschaltung der verschiedenen konkurrierenden ideologischen Vorschläge verfolgen würde. Denn nichts ist weniger pluralistisch als ein geplanter Pluralismus mit einer schlussendlich garantierten Gleichheit. Genauso wenig Sinn würde es machen, eine Gleichheit der Glaubensbekenntnisse mittels

<sup>12</sup> Urteil 46/2001, F.4.

<sup>13</sup> Bezüglich des Primats der Gleichheit über die Freiheit, als eine der laizistischen Partei eigenen Überzeugung, haben wir Gelegenheit uns in *Christianisme, sécularisation et droit moderne: le débat de la loi espagnole de mariage civil de 1870*, in: *Cristianesimo, secolarizzazione e diritto moderno*, Hrsg. L. Lombardi-Vallauri und G. Dilcher, Milano, Giuffrè, 1981, t. II, Seite 1099–1140, zu überzeugen.

<sup>14</sup> Dies vertritt J.RAWLS, durch die Ansicht, dass eine neutrale Haltung im öffentlichen Bereich unmöglich ist *Politischer Liberalismus*, Frankfurt, Suhrkamp, 1998, Seite 288–290.

einer Gleichschaltung der Haltung der öffentlichen Gewalt bezüglich der verschiedenen Glaubensrichtungen, für die sich die Bürger frei entscheiden können, zu fordern.

Die Kooperation, wie auch der Pluralismus, bezieht sich nicht auf eine geplante Pluralität, sondern auf eine Beachtung der verschiedenen Glaubensrichtungen, ausgeübt von dem einzelnen Bürger als Frucht seiner eigenen freien Entscheidung und somit in seiner Konsequenz in vorhersehbarer Weise ungleich.

Die effektive Reichweite der Ausübung der Religionsfreiheit erhält schärfere Konturen, wo sie mit anderen Grundrechten in Abwägung gebracht wird.

So geschieht es im Arbeitsbereich. Es wäre eine falsche Laizität, die unter dem laizistischen Deckmantel dazu führen würde, sich von jeglicher sozialen Realität abzukapseln, die in irgendeiner nahe- oder fernliegenden Weise religiös beeinflusst ist. Genauso wenig Sinn würde es machen, in das Sozialleben starrsinnig die vielfältigsten Glaubensausübungen zu projizieren, um dann zu einer fast schon psychopathischen Zerteilung der Gesellschaft zu kommen.

Die Gelegenheit, dies zu illustrieren, bot eine Arbeitnehmerin, welche als Anhängerin der Adventisten des siebten Tages, die Berechtigung strebte, ihre wöchentliche Erholung nicht an einem Sonntag, sondern, wie es ihre Religion ihr befiehlt, zwischen Sonnenuntergang des Freitags und Sonnenuntergang des Samstags zu nehmen. Sie beantragte, die wegen Abwesenheit während der Arbeitszeit ausgesprochene Kündigung, für nichtig zu erklären, dahingehend argumentierend, dass der Arbeitsgerichtshof durch seine Achtung der „sozialen Mehrheit“ unvermeidlicherweise zu einer Situation beitrage, in der „die am weitesten verbreitete Glaubensrichtung in einer Gesellschaft zur Staatsreligion wird“<sup>15</sup>.

Die Laizität als Protagonist lässt es offensichtlich erscheinen, dass es bei der Lösung eines gesellschaftlichen Problems wenig durchführbar scheint, eine möglicherweise religiöse Verbindung in einem weltlichen Kontext zu behandeln. Dies veranschaulicht die Unmöglichkeit, Diskrepanzen durch die bereits ausgeschlossene ‚Neutralität der Einflussnahme‘ zu lösen.

Der Verfassungsgerichtshof konstatiert, dass „die wöchentliche Erholungszeit in Spanien, wie in allen Ländern christlicher Tradition, auf den Sonntag fällt“, folgt sicherlich einer Tradition, die auf einem religiösen Gebot basiert, dies impliziert jedoch nicht, dass es sich hier um „den Erhalt einer Institution mit rein religiösem Ursprung handelt“. Vielmehr handelt es sich um eine „weltliche und arbeitsbezogene Einrichtung“, verbunden mit einem Wochentag „gewidmet durch Tradition“<sup>16</sup>. Es wurde ein „traditioneller und generalisierter Tag“ gewählt, der

<sup>15</sup> Urteil 19/1985, A.2,C) und E).

<sup>16</sup> Dies führte zu gesetzgeberischen Festlegung „einer minimalen wöchentlichen Erholungszeit, mit einer Unterbrechung der Arbeitszeit am Mittag des Samstags bis zu dem Morgen des Montags, mit dem kompletten Sonntag, als allgemeine Regel“ (Art. 37 des Arbeiterstatusgesetzes), ohne Ausschluss möglicher Modifikationen mittels Arbeitsvertrag oder Kollektivvereinbarung–Urteil 19/1985, F.1,2 und 4.

übereinstimmt mit den Arbeitstagen von „öffentlichen Einrichtungen, Schulen etc. und so wesentlich die Erfüllung der Ziele der Erholungszeit erleichtert“<sup>17</sup>.

Siebenundzwanzig Jahre später scheint es so, als habe sich die spanische Verfassung von 1978 auf dem Weg vom katholisch-konfessionellen Staat über das Regime Francos hin zu einem effektiven Instrumentarium für eine Garantie und Förderung der Religionsfreiheit mit einem Kooperationsprinzip, das eine positive Laizität erleichtert. Es wäre unpassend zu sagen, dass die Katholische Kirche, der die überwältigende Mehrheit der spanischen Gesellschaft angehört, die einzige Nutznießerin wäre. Eine laizistische Interpretation scheidet ganz klar aus.

---

<sup>17</sup> Urteil 19/1985, F.4 und 5.

# Praktyczne i teoretyczne aspekty prawa konstytucyjnego

---

Międzynarodowa konferencja  
Wrocław, 16–18 marca 2006

Redakcja naukowa  
Bogusław Banaszak i Michał Bernaczyk